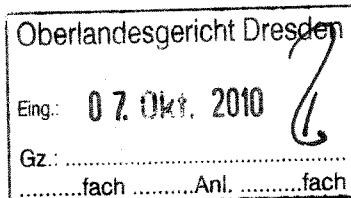


-11.1.3

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa
Hospitalstr. 7 | 01097 Dresden

Herrn
Präsidenten
des Oberlandesgerichts
01008 Dresden



Herrn
Generalstaatsanwalt
des Freistaates Sachsen
01008 Dresden

Ihr Ansprechpartner
Herr Dr. Stefan Henke

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564 1841
Telefax +49 (0)351 564 1599

Stefan.Henke@
smj.justiz.sachsen.de*

Ihr Zeichen
E 4263-II.13-12/08 (OLG)
E 4012-1/09 (GenStA)

Ihre Nachricht vom
31. Mai 2010 (OLG)
9. Juni 2010 (GenStA)

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4012-III2-4674/08

Dresden,
7. Oktober 2010

Übernahme der Kosten für Weisungen im Rahmen der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht

Für die Stellungnahmen zu meinem Schreiben vom 22. April 2010 danke ich. Sie haben noch einmal die Vielschichtigkeit des Problems aufgezeigt, für das es die eine, für alle Seiten befriedigende Antwort wohl nicht gibt; jedenfalls nicht, solange der Freistaat keine forensischen Nachsorgeambulanzen aufgebaut hat. Dies vorausgeschickt, bitte ich wie folgt zu verfahren:

Im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung und der Führungsaufsicht kann das Gericht dem Verurteilten als Weisung auferlegen, eine Therapie durchzuführen (§ 56c StGB oder § 68b Abs.1 Nr.11, Abs. 2 S.2 StGB) oder sich regelmäßigen Drogenscreenings bzw. Alkoholabstinenzkontrollen zu unterziehen. Diese Weisungen stehen unter dem Vorbehalt der § 56c Abs. 1 Satz 2 StGB und § 68b Abs. 3 StGB, wonach die Weisungen keine unzumutbaren Anforderungen an die Lebensführung der verurteilten Person stellen dürfen.

Grundsätzlich ist es Sache des Verurteilten, die Kosten einer solchen Weisung zu tragen bzw. sich um eine Kostenübernahme insbesondere durch die Krankenkasse, den Träger der Sozialhilfe oder die Rentenversicherung zu bemühen. Die für die Erfüllung der Weisung anfallenden Kosten sind nicht Kosten des Verfahrens i.S. von § 464a Abs.1 StPO. Zwar zählen zu den Verfahrenskosten auch die Kosten der Vollstreckung. Für die Einordnung entsprechender Kosten als Verfahrens- und Vollstreckungskosten wäre Voraussetzung, dass eine vollstreckbare gerichtliche Anordnung vorliegt. Dies ist jedoch bei Bewährungs- und Führungsaufsichtsweisungen nicht der Fall, da die Befolgung solcher Weisungen nicht vollstreckt werden kann.

Mangels gesetzlicher Regelung kommt es für die Frage der Kostentragung letztlich darauf an, wer die in der Weisung verlangte Therapie oder Untersuchung in Auftrag gibt. Im Regelfall wird dies der Verurteilte sein, der dann auch grundsätzlich die Kosten zu tragen hat.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa,
Abteilung III
Hospitalstr. 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Die gerichtliche Weisung darf aber gemäß §§ 56c Abs.1 S. 2, 68b Abs. 3 StGB an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen stellen. Daraus folgt, dass die Weisung, sich einer kostenpflichtigen Therapie oder Abstinenzkontrolle zu unterziehen, dann nicht zulässig sein dürfte, wenn der Verurteilte über keine Möglichkeit verfügt, diese zu finanzieren. In einem solchen Fall kann das Gericht von einer entsprechenden Weisung absehen bzw. diese aufheben.

Alternativ könnte das Gericht eine Therapie auf Kosten der Staatskasse anordnen, ohne dass gesetzlich eine entsprechende Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen wäre (so im Ergebnis OLG Nürnberg, Beschluss vom 23. März 2009 - 1 Ws 94/09, OLG Dresden, Beschlüsse vom 27. Mai - 2 Ws 256/08 und vom 10. März 2009 - 2 Ws 79/09).

Die Staatsanwaltschaften werden daher gebeten, in geeigneten Fällen eine entsprechende Vorgehensweise bei Gericht anzuregen. Auf diese Weise ergäbe sich eine praktikable rechtliche Grundlage für die Übernahme der Therapiekosten. Die Gerichte werden durch die Prüfung der Zumutbarkeit nicht zusätzlich belastet, da diese bei der Entscheidung über eine Weisung gemäß §§ 56c Abs.1 S. 2, 68b Abs. 3 StGB ohnehin die Kostentragung prüfen müssen.

Fraglich bleibt, ob die einzelnen Gerichte im Hinblick auf das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Soweit sich in der Praxis zeigt, dass entsprechende Beschlüsse durch die Gerichte nicht gefasst werden, müssten andere Wege der Kostenübernahme weiterverfolgt werden. Gegenüber dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wird diesbezüglich derzeit immer noch die Einrichtung von forensischen Nachsorgeambulanzen betrieben, wenngleich eine kurzfristige Lösung nicht in Aussicht steht. Wenn ein Gerichtsbeschluss in dem vorstehenden Sinne nicht erreicht werden kann, kann die Vollstreckungssache durch die Vollstreckungsbehörde dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa zur Prüfung der Übernahme der Kosten zu Lasten der Staatskasse im Einzelfall vorgelegt werden.

Die Zuständigkeit zur Festsetzung der für die ausgesprochene Weisung anfallenden Kosten liegt im Falle der Bewährungshilfe bei Gericht, in Fällen der Führungsaufsicht bei der Staatsanwaltschaft. Fallen Führungsaufsicht und Bewährung zusammen, so liegt auch hier die Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft, es sei denn, das Gericht hat gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 StGB angeordnet, dass die Führungsaufsicht bis zum Ablauf der Bewährungszeit ruht.

Für psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungen sind für die ärztlichen Leistungen Kosten nach dem Leistungsverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen, in Ausnahmefällen bis zur Höhe des 2,3-fachen Satzes der Gebührenordnung für Ärzte sowie die im Rahmen der Therapie notwendigen Arzneimittel erstattungsfähig. Im Übrigen können auch forensische Zusatzleistungen nach § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung für Ärzte entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Anrechenbare forensische Zusatzleistungen sind besondere Behandlungs-, Betreuungs- oder Kontrollleistungen, wie z.B. mit Vorstellungswweisungen einhergehende Dokumentations- oder Berichtsaufgaben, Drogen- oder Alkoholkontrollen und sonstige über das Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende medizinische Diagnostik und Behandlung. Erstattungsfähig sind auch die nachweislich entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, die den Verurteilten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verfolgung einer solchen Weisung entstanden sind.

Haushaltsmittel stehen in den Titeln 0604 52607 und 0614 52607 entsprechend den Erläuterungen zu den Titeln zur Verfügung. Der Beauftragte für den Haushalt des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa wurde beteiligt und hat gegen das Vorgehen keine Bedenken erhoben.

Ich bitte um Bekanntgabe des Schreibens in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Hahn
Ministerialrat

Beiglaubigt

Justizanstalt

